R i c h t l i n i e n

zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.03.1980, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.10.2009

Inhaltsverzeichnis Seite

A	Allgemeine Grundsätze und Förderungsbestimmungen	2 – 3
B	Förderungsbereiche	3
B I	Maßnahmen	3
B I 1	Erholungsfreizeiten	3
B I 2	Ferienmaßnahmen	3
B I 3	Bildungsmaßnahmen der freien Jugendpflege	3
B I 3.1	Ersatzlos gestrichen	3
B I 3.2	Internationale Jugendbegegnungen	4
B I 4	Bildungsmaßnahmen im häuslichen und beruflichen Bereich	4 - 5
B I 5	Ausbildung von Jugendgruppenleitern	5 - 6
B I 6	Fortbildung von Jugendgruppenleitern	6 - 7
B I 7	Politische und staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen	8
B I 8	Freizeithilfen	8 - 9
B I 9	Jugendveranstaltungen	9
B I 10	Besuch kultureller Veranstaltungen	10
B I 11	Gewährung einer Jugendgruppenleiter-Pauschale	10
B I 12	Familienerholung und Kinderferienhilfswerk	11
B II	Einrichtungen	11
B II 1	Bau und Einrichtung von Jugendheimen	11 - 12
B II 2	Unterhaltung von Jugendheimen	13
B II 3	Anschaffung von Geräten	13
C	Schlussbestimmungen	13

A Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann die in ihrem Gebiet ansässigen Jugendgruppen, die einem Träger der freien Jugendhilfe nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angehören, u. a. durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien unterstützen. Voraussetzung ist jedoch die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan.

2. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind an die Stadt zu richten und in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme einzureichen.

4. Bei Maßnahmen nach B I müssen die Träger mindestens 20 % der Kosten selbst tragen.

5. Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

6. Dem Zuschussantrag ist ein ausführlicher Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Finanzierung ersichtlich ist. Insbesondere sind aufzuführen:
   Eigenleistung, Landesmittel, Mittel des Kreises sowie der erbetene Zuschuss der Stadt.

7. Die Anträge auf Bezuschussung von Bau- und Errichtungsvorhaben sind an die Stadt schriftlich bis zum 15. August für das folgende Jahr voranzumelden.

   Mit dem Vorhaben ist nach Eingang aller Bewilligungsbescheide unverzüglich zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

   Die Zuschusszahlung erfolgt im Allgemeinen in drei Raten, und zwar

   40 % nach Baubeginn,
   50 % nach Rohbauherstellung bzw. 50-%iger Erstellung der Maßnahme,
   10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

   Bei kleineren Maßnahmen kann die Stadt eine andere Zahlungsweise festlegen.

8. Der bewilligte Zuschuss, sofern nicht unter Ziffer 7 fallend, wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonderen Fällen bei begründetem Antrag geleistet werden.

9. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

10. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen / Fotokopien nachzuweisen. Außerdem sind die Zuwendungen Dritter vollständig aufzuführen.

    Bei Förderung einer Veranstaltung muss der Nachweis ferner Angaben über die Dauer der Veranstaltung und eine Teilnehmerliste mit Unterschriften enthalten.

    Bei Förderung einer Einrichtung muss der Nachweis einen Sachbericht mit Bestätigung darüber enthalten, dass das Vorhaben entsprechend dem Antrag ausgeführt worden ist.

    Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

Bei Förderung gemäß Ziffern B I 1 - B I 10 sowie B I 12 ist der Verwendungsnachweis innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme zu führen. Der Termin, zu dem der Verwendungsnachweis bei der Stadt eingegangen sein muss, wird auf dem jeweiligen Vorbescheid angegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag Fristverlängerung

gewährt werden. Bei Fristüberschreitung verfallen die zur Verfügung gestellten Hauhaltsmittel.

11. Beihilfen dürfen in der Regel nur gewährt werden für Veranstaltungsteilnehmer aus dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

12. Beihilfeberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Rechnungsjahr das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

13. Wenn die zu fördernde Maßnahme nicht oder nicht entsprechend dem geplanten Umfang durchgeführt wird, ist ein eventuell vorher gewährter Zuschuss ganz oder verhältnismäßig zu den eingesparten Kosten unverzüglich zurückzuzahlen.

B Förderungsbereiche

B I Maßnahmen

1. Erholungszeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen)

Ersatzlos gestrichen ab 01.01.1988

2. Ferienmaßnahmen

Für die Durchführung von Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock werden Zuschüsse gewährt. Die Veranstaltungen müssen allen Kindern der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock offen stehen. Die Teilnehmer sollen sich bei Spiel und Sport zusammen mit Gleichaltrigen erholen und ihre Erlebnisfähigkeit steigern. Außerdem sollen Ansätze zu selbständigen Gestaltung der Ferien gegeben werden.

Planen mehrer Träger in einem Ortsteil Ferienmaßnahmen, haben sie darauf zu achten, dass Zeitüberschneidungen nicht auftreten; es sind insoweit Koordinationsgespräche zu führen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmer einen Unkostenbeitrag leisten.

2.1 Altersgrenze: 6 – 16 Jahre

2.2 Teilnehmerzahl: mindestens 30

2.3 Dauer der Maßnahme: 5 – 20 Tage

2.4 Beihilfen: pro Tag und Teilnehmer 0,75 Euro

2.5 Antragsverfahren: mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

3. Bildungsmaßnahmen der freien Jugendpflege

3.1 Berlinfahrten, Besuche aus Berlin und Fahrten an die Innerdeutsche Grenze

Ersatzlos gestrichen

3.2 Internationale Jugendbegegnungen

3.2.1 Die Veranstaltungen im In- und Ausland müssen eine echte Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder gewährleisten. Sie müssen gründlich vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen.

3.2.2 Es muss ein zwischen den Partner vereinbartes Programm vorliegen, das neben persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen genügend Zeit zum Kennen lernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes lässt.

Die Teilnehmer sollen über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend unterrichtet sein.

Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet, alle Möglichkeiten einer Vertiefung der partnerschaftlichen Kontakte sollen genutzt werden.

3.2.3 Es können nicht gefördert werden:

3.2.3.1 Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

3.2.3.2 Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

3.2.4 Altersgrenze: 10 – 25 Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

3.2.5 Teilnehmerzahl: mindestens 7

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 21 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e Helfer/in.

3.2.6 Dauer der Maßnahme: 3 – 21 Tage

An- und Abreisetag = je 1 Tag

3.2.7 Beihilfen: je Tag und Teilnehmer 4,60 Euro

Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Beihilfen nur für die deutschen Teilnehmer, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Teilnehmer gewährt.

3.2.8 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm, ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer sowie eine Abschrift oder Fotokopie der Einladung der ausländischen Gruppe beizufügen.

4. Bildungsmaßnahmen im häuslichen und beruflichen Bereich

4.1 Zur Vorbereitung der Jugend auf die Aufgaben in Ehe, Familie und im Beruf werden Beihilfen insbesondere zu folgenden Maßnahmen gewährt:

Lehrgänge für
- Haushaltsführung
- Wohnkultur und Geselligkeit
- Freizeit in der Familie
- Gesundheitspflege
- häusliche Krankenpflege
- Kinderpflege
- Elternbildungsarbeit

4.2 Altergrenze: 6 – 25 Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Ausbildung sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

4.3 Teilnehmerzahl: mindestens 10 bei gleich bleibendem Teilnehmerkreis.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

4.4 Dauer der Maßnahme: mindestens 1 Tag (täglich 6 Stunden) oder 3 Abende

Die Tages- oder Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattfinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer am Ankunftstag unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beilhilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

4.5 Beihilfen:

Tageslehrgänge:

- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer	4,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,00 Euro

Abendlehrgänge:

- je Abend und Teilnehmer	0,50 Euro

4.6 Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen. Die Beihilfe ist mit Vordruck zu beantragen.

5. <u>Ausbildung von Jugendgruppenleitern</u>

5.1 Für die Ausbildung von ehrenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit werden Mittel zu Verfügung gestellt.

5.2 Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung insbesondere in folgende Gebiete geben:

Gruppenpädagogik
Psychologie des Jugendalters
Jugendpolitische Bildung
Rechtskunde
Öffentliche Förderung
Soziologie

5.3 Teilnahme an auswärtigen Lehrgängen anderer, nicht in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ansässiger Träger.

5.3.1 Altergrenze: ab 15 Jahren

5.3.2 Teilnehmerzahl: Einzelteilnehmer

5.3.3 Dauer der Maßnahme:

Mindestens 5 Tage (täglich 6 Stunden) oder 14 Abende (mindestens zu je 2 Zeitstunden). Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beihilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

5.3.4 Beihilfen:

Tageslehrgänge

- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer	5,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,50 Euro

Abendlehrgänge

- je Tag und Teilnehmer	1,00 Euro

5.4 Lehrgänge, die vom Ortsjugendring oder von Jugendverbänden der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in eigener Verantwortung innerhalb oder außerhalb der Stadt durchgeführt werden.

5.4.1 Altersgrenze: ab 15 Jahren

5.4.2 Teilnehmerzahl: mindestens 10 bei gleich bleibendem Teilnehmerkreis aus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

5.4.3 Dauer der Maßnahme:

Mindestens 5 Tage (täglich 6 Stunden) oder 14 Abende (mindestens 2 Zeitstunden). Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen. Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer am Ankunftstag unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beihilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

5.4.4 Beihilfen:

Tageslehrgänge

- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer, sofern Lehrgänge außerhalb der Stadt	5,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,50 Euro

Abendlehrgänge

- je Tag und Teilnehmer	1,00 Euro

Für Referentenhonorare einschließlich Nebenausgaben wird eine Beihilfe bis zu 50 % der Kosten, jedoch nicht mehr als 255,00 Euro je Lehrgang gewährt.

5.4.5 Die Zustimmung des zuständigen Jugendamtes muss vorliegen.

5.5 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

5.6 Sollten dem Teilnehmer die Lehrgangs- und Fahrtkosten in vollem Umfang von einem anderen Träger (z. B. Landessportbund, Kolping, ev. Kirche etc) erstattet werden, entfällt die Förderung nach Nr. 5.

6. Fortbildung von Jugendgruppenleitern

6.1 Für die Fortbildung von anerkannten Jugendgruppenleitern werden Mittel zur Verfügung gestellt.

6.2 Es werden Kurse gefördert, bei denen die unter Ziffer 5.2 aufgeführten Fachgebiete vertieft werden.

6.3 Teilnahme an auswärtigen Lehrgängen anderer, nicht in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ansässiger Träger.

6.3.1 Altersgrenze: ab 16 Jahre

6.3.2 Teilnehmerzahl: Einzelteilnehmer

6.3.3 Dauer der Maßnahme:

Mindestens 1 Tag (6 Stunden) oder 3 Abende (zu je 2 Zeitstunden). Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

6.3.4 Beihilfen:

Tageslehrgänge	
- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer	5,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,50 Euro
Abendlehrgänge	
- je Tag und Teilnehmer	1,00 Euro

6.4 Lehrgänge, die vom Ortsjugendring oder von Jugendverbänden der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in eigener Verantwortung innerhalb oder außerhalb der Stadt durchgeführt werden.

6.4.1 Altersgrenze: ab 15 Jahren

6.4.2 Teilnehmerzahl: mindestens 10 bei gleich bleibendem Teilnehmerkreis aus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

6.4.3 Dauer der Maßnahme:

Mindestens 1 Tag (6 Stunden) oder 3 Abende (zu je 2 Zeitstunden). Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer am Ankunftstag unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beihilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

6.4.4 Beihilfen:

Tageslehrgänge	
- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer, sofern Lehrgänge außerhalb der Stadt	5,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,50 Euro
Abendlehrgänge	
- je Tag und Teilnehmer	1,00 Euro

Für Referentenhonorare einschließlich Nebenausgaben wird eine Beihilfe bis zu 50 % der Kosten, jedoch nicht mehr als 51,00 Euro für eintägige bzw. 127,00 Euro für dreitägige Lehrgänge gewährt.

6.4.5 Die Zustimmung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich.

6.5 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

6.6 Sollten dem Teilnehmer die Lehrgangs- und Fahrtkosten in vollem Umfang von einem anderen Träger (z. B. Landessportbund, Kolping, ev. Kirche etc.) erstattet werden, entfällt die Förderung nach Nr. 6.

7. Politische und staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen

7.1 Zur Förderung der politischen und staatsbürgerlichen Bildung werden Beihilfen zu folgenden Maßnahmen gewährt:
Lehrgänge und Veranstaltungen, bei denen Fragen der

Gesellschaftspolitik,
Außen- und Innenpolitik,
Wirtschaftspolitik,
Finanzpolitik usw.

behandelt werden, sowie Maßnahmen, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates bekannt gemacht wird.

7.2 Altersgrenze: 14 – 25 Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

7.3 Teilnehmerzahl: mindestens 10 bei gleich bleibendem Teilnehmerkreis

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

7.4 Dauer der Maßnahme: mindestens 1 Tag (täglich 6 Stunden) oder 3 Abende.

Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer am Ankunftstag unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beihilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

7.5 Beihilfen:

Tageslehrgänge:

- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer	4,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,00 Euro

Abendlehrgänge:

- je Abend und Teilnehmer	0,50 Euro

7.6 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen. Die Beihilfe ist mit Vordruck zu beantragen.

8. Freizeithilfen

8.1 Es werden Maßnahmen gefördert, die einer sinnvollen jugendgemäßen Freizeitbetätigung dienen.

8.2 Gefördert wird insbesondere die Teilnahme an Kursen für:

Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Funk,
Film, Literatur, Kochen und Textiles Gestalten.

8.3 Altergrenze: 10 – 25 Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

8.4 Teilnehmerzahl: mindestens 10 bei gleich bleibendem Teilnehmerkreis.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

8.5 Dauer der Maßnahme:

Mindestens 1 Tag (täglich 6 Stunden) oder 3 Abende (zu je 2 Zeitstunden)

Die Tages- und Abendlehrgänge brauchen nicht an aufeinander folgenden Tagen oder Abenden stattzufinden, die Zwischenzeit darf jedoch nicht mehr als 7 Tage betragen.

Liegt bei mehrtägigen Tageslehrgängen die Schulungsdauer am Ankunftstag unter 6 Unterrichtsstunden, wird der Beihilfesatz für einen Tag ohne Übernachtung gewährt.

8.6 Beihilfen:

Tageslehrgänge:

- bei Übernachtung je Tag und Teilnehmer	4,10 Euro
- ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer	2,00 Euro

Abendlehrgänge:

- je Abend und Teilnehmer	0,50 Euro

8.7 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

9. <u>Jugendveranstaltungen</u>

9.1 Es werden Veranstaltungen gefördert, deren Programm ganz oder überwiegend von der Jugend selbst getragen und gestalten wird.

9.2 Insbesondere werden gefördert:

Volks- und Jugendtanz,
Jugendkonzerte,
Laienspiel,
Jugendwochen,
Jugendtage auf örtlicher und überörtlicher Ebene

9.3 Vereinsfeiern, Karnevalsfeste, Gruppenstunden, Heim- und Diskothekenabende sind von der Förderung ausgenommen.

9.4 Altersgrenze: 12 – 25 Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

9.5 Teilnehmerzahl: mindestens 20

Auf jede angefangene Zahl von 20 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

9.6 Beihilfen:

1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 310,00 Euro.

9.7 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

10. Besuch kultureller Veranstaltungen

10.1 Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Jugendgruppen werden Beihilfen gewährt.

10.2 Gefördert wird ausschließlich der Besuch von

Theater-, Opern- und Konzertveranstaltungen
sowie Kunstausstellungen.

10.3 Altersgrenze: 12 – 25. Jahre*)

*) über 18 Jahre alte Teilnehmer jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

10.4 Teilnehmerzahl: mindestens 7

10.5 Beihilfen:

1/3 der Eintrittskosten, und zwar unter Zugrundelegung einer mittleren Platzgruppe.

1/3 der Fahrtkosten, und zwar unter Berücksichtigung der wirtschaftlich günstigsten Verkehrsmöglichkeiten, die bei kulturellen Veranstaltungen im Umkreis von ca. 30 km entstehen. Bei einer größeren Entfernung sind die Fahrtkosten im Bereich der 30-km-Grenze zu berücksichtigen.

10.6 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

11. Gewährung einer Jugendgruppenleiter-Pauschale

11.1 Anerkannte und in der Jugendarbeit tätige Jugendgruppenleiter erhalten jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Jugendgruppenleiter-Pauschale von 51,00 Euro.

11.2 Diese Pauschalen können nur solche Gruppenleiter erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

11.2.1 Mindestalter: 16 Jahre

11.2.2 Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen jugendpflegerischen Tätigkeit.

11.2.3 Nachweis über Teilnahme an einer Ausbildung gemäß Ziffer 5.2.

11.2.4 Gültiger Nachweis über die Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe.

11.3 Auf je angefangene 15 Jugendliche kann eine Jugendgruppenleiter-Pauschale gezahlt werden.

11.4 Die Träger der Heime der Kleinen Offenen Tür (KOT) erhalten jährlich für die offene Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 1.020,00 Euro.

Die Pauschale wird zusätzlich zum Betriebskostenzuschuss gemäß B II 2 gewährt.

11.5 Der Träger hat für die geleistete Jugendarbeit und die Zahl der Jugendlichen einen Nachweis zu erbringen.

12. Familienerholung und Kinderferienhilfswerk

12.1 Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Insbesondere kommen kinderreiche, junge Familien und Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen in Frage.

12.2. Das Ferienhilfswerk soll erholungsbedürftigen Kindern Ferien ermöglichen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.

12.3 Altersgrenze:

Familienerholung:
bis 18 Jahre
18 – 21 Jahre nur für Jugendliche in Berufs- und Schulausbildung
bis 25 Jahre Behinderte, die erwerbsunfähig sind.

Kinderferienhilfswerk:
vom 6. – 15. Lebensjahr

12.4 Dauer der Maßnahmen:

Familienerholung: mindestens 14 Tage, höchstens 21 Tage
Kinderferienhilfswerk: mindestens 21 Tage, höchstens 30 Tage

12.5 Beihilfen:

je Tag und Teilnehmer 1,00 Euro (An- und Abreisetag = 1 Tag)

12.6 Grundsätzliches

12.6.1 Einschränkung:

Für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte wird keine Beihilfe gewährt.

12.6.2 Die Maßnahmen müssen den Richtlinien des Landes entsprechen.

12.6.3 Beihilfen werden ausschließlich über die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gezahlt.

B II Einrichtungen

1. Bau und Einrichtung von Jugendheimen

1.1 Folgende durch das Landesjugendamt anerkannte Einrichtungen im Bereich der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock werden gefördert:

1.1.1 Heime der Offenen Tür (OT)

Die OT ist eine Einrichtung der Jugendpflege, die einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das jungen Leuten, Jugendlichen und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession und Weltanschauung offen steht.

Das Heim der OT muss von einer hauptamtlichen Kraft mit persönlicher Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung geleitet werden.

1.1.2 Heime der Teil-Offenen-Tür (TOT)

Heime der TOT müssen der gesamten Jugend einer Stadt, gleich ob organisiert oder nicht organisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art zur Verfügung stehen und für die offene Jugendarbeit zu bestimmten Zeiten geöffnet sein.

1.1.3 Heime der Kleinen Offenen Tür (KOT)

Heime der KOT müssen der gesamten Jugend einer Stadt, gleich ob organisiert oder nicht organisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art und für die offene Jugendarbeit wöchentlich für eine bestimmte Zeit (mindestens 3 Tage in der Woche für insgesamt 12 Stunden) zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck muss eine hauptberufliche Fachkraft mit wenigstens 20 Wochenstunden beschäftigt werden.

1.2 Beihilfen werden gewährt für:

1.2.1 Bau und Einrichtung,

1.2.2 Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

1.3 Voraussetzungen für die Förderung:

1.3.1 Beihilfeberechtigt sind nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

1.3.2 Für die Errichtung der geplanten Baumaßnahme muss ein nachweisbarer Bedarf vorliegen. Sind bereits Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art vorhanden, ist bei der Prüfung des Bedarfs ein strenger Maßstab anzulegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Nutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob nicht der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann.

1.3.3 Eine Förderung kann im Übrigen nur erfolgen, wenn:

1.3.3.1 - das Raumprogramm den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit gerecht wird,

1.3.3.2 - das Jugendheim uneingeschränkt im Rahmen der Bestimmungen des Landesjugendplanes der Jugendarbeit zur Verfügung steht,

1.3.3.3 - bei Mehrzweckbauten eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendteil geschaffen wird,

1.3.3.4 - die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist,

1.3.3.5 - der Träger des Jugendheimes eine nach seiner Leistungsfähigkeit angemessene Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten übernimmt,

1.3.3.6 - die Unterhaltung des Jugendheimes gesichert erscheint,

1.3.3.7 - möglichst das Landesjugendamt das Vorhaben fördert.

1.4 Beihilfen:

Für die Förderung von Jugendheimen gemäß Ziffer 1.1.1 – 1.1.3 wird eine Beihilfe bis zu 25 % der Kosten gewährt. Die Höhe der Beihilfe wird von Fall zu Fall nach der Höhe der Kosten, der eigenen Leistung sowie der Zuwendungen von dritter Seite festgesetzt.

1.5 Antragsverfahren:

Für alle Vorhaben ist ein spezifizierter Voranschlag mit Angaben über Kosten und Finanzierung einzureichen. Außerdem müssen ein Lageplan und Bauzeichnungen vorgelegt werden.

2. Unterhaltungen von Jugendheimen

2.1 Zu den Betriebskosten für Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt; zu den Personalkosten in Höhe von 35% der Aufwendungen für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte und zum pädagogischen Etat in Höhe von 35% der förderungsfährigen Kosten.

2.2 Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides des Kreises Gütersloh, Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst.

2.3 Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss in Höhe von 0,25 € pro Mitglied der entsprechenden Kirchengemeinde (Stichtag: 01.01. des entsprechenden Jahres) gewährt.

3. Anschaffung von Geräten

3.1 Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf die Anschaffung folgender Geräte:

3.1.1 Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Plattenspieler, CD-Spieler,

3.1.2 Tageslichtschreiber, Videorecorder, Fernsehgeräte,

3.1.3 Dia- und Filmprojektoren,

3.1.4 Zelt- und Lagermaterial.

3.2 Beihilfen:

Es wird eine Beihilfe von 1/3 der Kosten gewährt. Die Anschaffung kann von den einzelnen Trägern getätigt werden.

3.3 Antragsverfahren:

Mit dem Antrag sind ein Angebot und ein spezifizierter Voranschlag mit Angaben über die Finanzierung einzureichen.

C Schlussbestimmungen

1. Sonderzuschüsse

Die Stadt kann bei einem besonderen Anlass auch außerhalb dieser Richtlinien Zuschüsse gewähren.

2. Jährliche Überprüfung der Förderungsrichtlinien

Vorstehende Förderungsrichtlinien sollen alljährlich vom Familien-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes überprüft werden.

3. Zeitliche Geltung

Diese Richtlinien finden ab 1. Januar 1980 mit den Änderungen zum 01. Januar 2008 (mit Ratsbeschluss vom 06.10.2009) Anwendung. Bisherige Regelungen über Jugendförderung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock entfallen ab vorgenanntem Zeitpunkt.